

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 19/26544 –**

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Drittes Corona-Steuerhilfegesetz)

A. Problem

Die anhaltenden pandemiebedingten Einschränkungen stellen für eine Vielzahl von Branchen sowie insbesondere für Familien eine erhebliche Belastung dar. Es geht darum, Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen weiterhin zu unterstützen. Das Dritte Corona-Steuerhilfegesetz bündelt dabei weitere Maßnahmen, die sehr schnell greifen sollen.

B. Lösung

Zur weiteren Bekämpfung der Corona-Folgen und Stärkung der Binnennachfrage werden folgende steuerlichen Maßnahmen umgesetzt:

- Die Gewährung des ermäßigten Umsatzsteuersatz in Höhe von 7 Prozent für erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken wird über den 30. Juni 2021 hinaus befristet bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.
- Für jedes im Jahr 2021 kindergeldberechtigte Kind wird ein Kinderbonus von 150 Euro gewährt.
- Der steuerliche Verlustrücktrag wird für die Jahre 2020 und 2021 nochmals erweitert und auf 10 Millionen Euro bzw. 20 Millionen Euro (bei Zusammenveranlagung) angehoben. Dies gilt auch für die Betragsgrenzen beim vorläufigen Verlustrücktrag für 2020.

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss folgende Änderungen am Gesetzentwurf:

Berücksichtigung eines vorläufigen Verlustrücktrags für 2021 bei der Steuerfestsetzung für 2020.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr-/mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
		2021	2022	2023	2024	2025
Insgesamt	- 5.940	- 4.330	- 2.930	- 335	+ 55	+ 55
Bund	- 2.915	- 2.003	- 1.595	- 191	+ 30	+ 30
Länder	- 2.635	- 1.887	- 1.343	- 153	+ 25	+ 25
Gemeinden	- 390	- 440	+ 8	+ 9	–	–

¹ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

Die Änderung des § 6 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) führt im Jahr 2021 insgesamt zu Mehrausgaben in Höhe von 10 Millionen Euro.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht geringfügiger Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein laufender Erfüllungsaufwand, jedoch Umstellungsaufwand.

Durch die vom Finanzausschuss empfohlenen Änderungen am Gesetzentwurf entsteht für die Wirtschaft zusätzlicher Erfüllungsaufwand, soweit Anträge zum vorläufigen Verlustabzug gestellt werden.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der Wirtschaft entstehen Bürokratiekosten durch eine etwaige Antragstellung im Rahmen des Verlustrücktrags.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Kinderbonus 2021 führt bei den Familienkassen einschließlich der Bundesagentur für Arbeit zu einem einmaligen Umstellungsaufwand.

Durch die Betragsanhebungen beim Verlustrücktrag entsteht in den Ländern einmalig geringfügiger, nicht bezifferbarer Umstellungsaufwand.

Durch die vom Finanzausschuss empfohlenen Änderungen am Gesetzentwurf entsteht der Verwaltung zusätzlicher Aufwand im Zusammenhang mit der Bearbeitung der zusätzlichen Anträge.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau – im Sinne von Preissenkungen – sind in Abhängigkeit davon gegeben, ob und inwieweit die Absenkung des Umsatzsteuersatzes in den Preisen weitergegeben wird.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/26544 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:
 - ,1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 111 wie folgt gefasst:
„§ 111 Vorläufiger Verlustrücktrag für 2020 und 2021“.
2. Die bisherigen Nummern 1 bis 5 werden die Nummern 2 bis 6.
3. Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Buchstaben a wird folgender Buchstabe a vorangestellt:
,a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 111

Vorläufiger Verlustrücktrag für 2020 und 2021“.

- b) Die bisherigen Buchstaben a und b werden die Buchstaben b und c.
- c) Folgender Buchstabe d wird angefügt:
,d) Folgender Absatz 9 wird angefügt:
„(9) Die Absätze 1 bis 7 gelten für die Steuerfestsetzung für den Veranlagungszeitraum 2020 und die Berücksichtigung des vorläufigen Verlustrücktrags für den Veranlagungszeitraum 2021 entsprechend.“

Berlin, den 24. Februar 2021

Der Finanzausschuss

Katja Hessel
Vorsitzende

Lothar Binding (Heidelberg)
Berichterstatte

Markus Herbrand
Berichterstatte

Bericht der Abgeordneten Lothar Binding (Heidelberg) und Markus Herbrand**A. Allgemeiner Teil****I. Überweisung**

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/26544** in seiner 210. Sitzung am 12. Februar 2021 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, dem Haushaltsausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie, dem Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Ausschuss für Tourismus zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuss ist darüber hinaus nach § 96 GO-BT beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf sieht zur weiteren Bekämpfung der Corona-Folgen und Stärkung der Binnennachfrage folgende steuerlichen Maßnahmen vor:

- Die Gewährung des ermäßigten Umsatzsteuersatz in Höhe von 7 Prozent für erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken wird über den 30. Juni 2021 hinaus befristet bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.
- Für jedes im Jahr 2021 kindergeldberechtigte Kind wird ein Kinderbonus von 150 Euro gewährt.
- Der steuerliche Verlustrücktrag wird für die Jahre 2020 und 2021 nochmals erweitert und auf 10 Mio. Euro bzw. 20 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung) angehoben. Dies gilt auch für die Betragsgrenzen beim vorläufigen Verlustrücktrag für 2020.

III. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 117. Sitzung am 22. Februar 2021 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/26544 durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Deutsche Steuer-Gewerkschaft e. V.
2. Deutscher Gewerkschaftsbund
3. Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e. V. (DEHOGA Bundesverband)
4. Deutscher Steuerberaterverband e. V. (DStV)
5. Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e. V. (DIW Berlin)
6. Schanz, Prof. Dr. Deborah, Ludwig-Maximilians-Universität München
7. Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA)
8. ZEW – Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH Mannheim

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 131. Sitzung am 24. Februar 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 89. Sitzung am 24. Februar 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat den Gesetzentwurf in seiner 106. Sitzung am 24. Februar 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat den Gesetzentwurf in seiner 73. Sitzung am 24. Februar 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf in seiner 112. Sitzung am 24. Februar 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf in seiner 82. Sitzung am 24. Februar 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat den Gesetzentwurf in seiner 63. Sitzung am 24. Februar 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/26544 in seiner 115. Sitzung am 10. Februar 2021 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung am 22. Februar 2021 hat der Finanzausschuss die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 118. Sitzung am 24. Februar 2021 abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/26544 in geänderter Fassung.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** betonten, dass schon mit den ersten beiden Corona-Steuerhilfegesetzen die Bürgerinnen und Bürger wie auch die Unternehmen massiv entlastet worden seien. Die Entlastung werde mit dem vorliegenden Gesetzentwurf fortgesetzt. Es seien insgesamt drei Maßnahmen vorgesehen. Der steuerliche Verlustrücktrag werde erweitert. Der Kinderbonus werde erneut gezahlt. Der Gastronomie werde ein ermäßigter Umsatzsteuersatz bis zum 31. Dezember 2022 auf Speisen gewährt. Darüber hinaus solle mit dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen ein vorläufiger Verlustrücktrag für 2021 bei der Steuerfestsetzung für 2020 berücksichtigt werden, um vorzeitig Liquidität für die Unternehmen zu schaffen.

Neben dem Gesetzentwurf seien untergesetzliche Regelungen auf den Weg gebracht worden. So seien die Abschreibungsmöglichkeiten für digitale Wirtschaftsgüter verbessert worden. Zukünftig könnten in Deutschland digitale Wirtschaftsgüter in einer Größenordnung von 11 Milliarden Euro innerhalb eines Jahres abgeschrieben werden. Ferner werde derzeit eine Lösung bei der Frage der unentgeltlichen Überlassung von Wirtschaftsgütern,

die nicht mehr verkauft werden könnten, auf den Weg gebracht. Wenn die Länder zugestimmt hätten, werde dies nicht mehr als umsatzsteuerlicher Eigenverbrauch gelten.

Hinsichtlich des Änderungsantrags der Fraktion der FDP zur Verlängerung der Steuererklärungsfrist 2020 erklärten die Koalitionsfraktionen, sie hätten diesen Punkt auf der Tagesordnung. Derzeit halte man diese Maßnahme aber für nicht erforderlich, weil man zunächst wissen wolle, wie lange die Unternehmen noch mit den Überbrückungshilfeanträgen beschäftigt seien. Diese Maßnahme könne auch noch zu einem späteren Zeitpunkt beschlossen werden.

Die Koalitionsfraktionen wiesen darauf hin, dass die Frage der Lohnsummenregelung bei der Erbschaftsteuer im Hinblick auf das Kurzarbeitergeld gelöst sei. Hierzu gebe es einen Ländererlass vom Oktober 2020, wonach sich das Kurzarbeitergeld nicht negativ auf die Lohnsummenregelung auswirke. Als problematisch erachte man hingegen die Auswirkungen von Kündigungen auf die Lohnsummenregelung. Hier sei man noch in der Prüfung, da die verfassungsrechtliche Begründung für die Steuerbefreiung für Betriebsvermögen bei der Erbschaftsteuer nicht dadurch konterkariert werden dürfe, dass die Begünstigung auch im Falle von Kündigungen gewährt werde.

Die Koalitionsfraktionen machten darauf aufmerksam, dass die von der Fraktion der FDP eingebrachten Anträge überwiegend steuerpolitische Forderungen behandelten, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der Bewältigung der Folgen der Corona-Krise stehen würden. Die Pandemie werde nur zum Anlass genommen, um diese Forderungen erneut vorzutragen.

Die **Fraktion der AfD** kritisierte, dass die fiskalpolitischen Maßnahmen deutlich hinter den haushaltspolitischen Hilfsmaßnahmen zurückbleiben würden. Für sie wäre ein unbeschränkter steuerlicher Verlustrücktrag für drei Jahre der „Königsweg“ in dieser Krise. Darüber hinaus müssten die Einschränkungen bei der Verlustverrechnung (Verlustvortrag) durch die Mindestbesteuerung bezüglich der Verluste aus den Jahren 2020 und 2021 für drei Jahre ausgesetzt und eine vorrangige Verrechnung mit Verlusten dieser Jahre zugelassen werden. Ebenfalls müssten die Zinsschranke sowie die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen für drei Jahre ausgesetzt werden. Der Solidaritätszuschlag müsse mit sofortiger Wirkung aufgehoben werden.

Im Hinblick auf die Lohnsummenregelung bei der Erbschaftsteuer teile die Fraktion der AfD nicht die von den Koalitionsfraktionen geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken. Ihrer Auffassung nach könnte beispielsweise der Zeitraum der Lohnsummenregelung so verlängert werden, dass die Pandemie-Jahre 2020 und 2021 unberücksichtigt blieben.

Die **Fraktion der FDP** hielt den Gesetzentwurf für wenig ambitioniert. Es würden nur kleine Schritte gemacht.

Für die Fraktion der FDP sei die Liquiditätsversorgung der Unternehmen über die Finanzämter das Mittel der ersten Wahl. Es sei unter allen Experten anerkannt, dass eine Ausweitung der steuerlichen Verlustverrechnung nicht zu dauerhaften Mindereinnahmen führe, sondern lediglich einen Steuerstundungseffekt bewirke. Die geplante erneute Anhebung der Betragsgrenzen im Rahmen des Verlustrücktrags sei ein richtiger Schritt zur kurzfristigen Stärkung der Liquidität der Unternehmen. Allerdings gingen die Vorstellungen der Fraktion der FDP hinsichtlich des Betrags und des Zeitraums des Verlustrücktrags weit über die geplanten Maßnahmen hinaus.

Die Fraktion der FDP begrüße die Gewährung eines erneuten Kinderbonus. Richtig sei auch die Anrechnung auf den Kinderfreibetrag, um gezielter die Haushalte mit mittleren und niedrigen Einkommen zu unterstützen. Es sei festgestellt worden, dass die finanzielle Unterstützung durch den Kinderbonus zu einer positiven Veränderung im Konsumverhalten der Haushalte führe. Im Gegensatz dazu habe die beim Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz verabschiedete temporäre Umsatzsteuerreduzierung nur für zusätzliche Bürokratie und eine Bevorzugung des Online-Handels gesorgt.

Den ermäßigten Umsatzsteuersatz für Speisen trage man ebenfalls mit. Ordnungspolitische Probleme sehe man aber darin, dass nur eine von vielen betroffenen Branchen begünstigt werde. Zudem sei die Gastronomie durch die Novemberhilfe und die Dezemberhilfe schon einmal bessergestellt worden. Die Gastronomie benötige vor allem eine Öffnungsperspektive, da Umsatzsteuerreduzierungen nicht helfen würden, wenn die Umsätze weiterhin ausblieben.

Die Fraktion der FDP kritisierte, dass die geplanten verbesserten Abschreibungsmöglichkeiten bei digitalen Wirtschaftsgütern nur untergesetzlich geregelt würden.

Schließlich verwies die Fraktion der FDP auf die von ihr eingebrachten Änderungs- und Entschließungsanträge, insbesondere zum Investitionsabzugsbetrag in § 7g EStG.

Die **Fraktion DIE LINKE.** hielt Steuerentlastungen zur Bewältigung der Corona-Krise nicht für die richtige Maßnahme. Sie sprach sich stattdessen für direkte Fördermaßnahmen für diejenigen aus, die Hilfe benötigen würden.

Sie machte darauf aufmerksam, dass der ermäßigte Umsatzsteuersatz für gastronomische Leistungen der langjährigen Forderung der DEHOGA entspreche. Die Maßnahme habe mit der Corona-Krise nichts zu tun. Auch sei die Maßnahme nicht zielführend, da der Gastronomie derzeit die Umsätze fehlen würden. Unverständlich sei zudem, dass Kneipen von dieser Regelung nicht profitieren sollen, da die Abgabe von Getränken von der Mehrwertsteuerermäßigung ausgenommen sei.

Die Fraktion DIE LINKE. begrüßte die Anrechnung des Kindergeldbonus auf den Kinderfreibetrag. Der Kinderbonus falle aber zu niedrig aus, was auch von den Sachverständigen des Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Deutschen Steuer-Gewerkschaft in der Anhörung bestätigt worden sei. Die Fraktion DIE LINKE. spreche sich für eine deutliche Erhöhung und eine regelmäßige Gewährung des Kinderbonus aus. Darüber hinaus schließe sie sich der Forderung des Deutschen Gewerkschaftsbundes an, dass der Kinderbonus möglichst zielgenau dort ankommen müsse, wo die Kinder ihren Lebensmittelpunkt hätten, wenn sie nicht mit beiden Eltern im gemeinsamen Haushalt lebten. Ebenfalls kritisiere man, dass erwerbstätigen Personen mit einer Duldung nach § 60a und Personen mit einer Ausbildungsduldung nach § 60b Aufenthaltsgesetz der Anspruch auf Kindergeld verwehrt sei und diese somit auch nicht den Kinderbonus erhalten könnten.

Schließlich kritisierte die Fraktion DIE LINKE. die Ausweitung des steuerlichen Verlustrücktrags als nicht zielgenau. Damit werde nur den Unternehmen geholfen, die große Gewinne machen würden, nicht aber den kleinen Unternehmen, die in dieser Krise besonders betroffen seien.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, die vorgesehenen Maßnahmen blieben deutlich hinter dem zurück, was möglich gewesen wäre, und verwies auf ihren eingebrachten Entschließungsantrag.

Die Mehrwertsteuersenkung für die Gastronomie stelle eine einseitige Begünstigung dieser Branche dar. Schon die breite Mehrwertsteuersenkung, die Herzstück des Konjunkturpakets im letzten Jahr gewesen sei, habe nicht die erwünschte Wirkung gezeigt. Zudem würden Mehrwertsteuersenkungen nicht helfen, da die Gastronomie derzeit nur im begrenzten Umfang Umsätze mache.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN spreche sich für branchenübergreifende Lösungen aus. Direkthilfen und steuerliche Verlustrückträge von bis zu vier Jahren würden insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen helfen.

Der einmalige Kinderbonus sei grundsätzlich ein gutes Instrument und komme aufgrund der Anrechnung auf den Kinderfreibetrag bei den Familien an, die Hilfe benötigten. Der Kinderbonus falle aber zu niedrig aus. Darüber hinaus müsse der Kinderbonus auf unbegleitete Minderjährige und alle Familien in Deutschland, unabhängig vom Kindergeldbezug, ausgeweitet werden.

Schließlich sollten die angekündigten verbesserten Abschreibungsmöglichkeiten für digitale Wirtschaftsgüter nicht nur untergesetzlich, sondern gesetzlich geregelt werden.

Vom Ausschuss angenommener Änderungsantrag

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf auf Drucksache 19/26544 sind aus der Maßgabe in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses ersichtlich. Die Begründungen der Änderungen finden sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“. Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD brachten insgesamt einen Änderungsantrag ein.

Voten der Fraktionen:Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen (Berücksichtigung eines vorläufigen Verlustrücktrags für 2021 bei der Steuerfestsetzung für 2020)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE.

Vom Ausschuss abgelehnte Änderungsanträge

Die Fraktion der FDP brachte zum Gesetzentwurf zwei Änderungsanträge ein.

Änderungsantrag 1 der Fraktion der FDP (Verlängerung der Steuererklärungsfrist)

Änderung:

Einfügen eines neuen Artikel 8 - Änderung der Abgabenordnung

I. Änderung – Ergänzung eines neuen Artikels

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 20. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 36 Absatz 1 wird „hinter die Wörter „an die Stelle des letzten Tags des Monats Februar 2021 der 31. August 2021 tritt“ folgender Halbsatz eingefügt: „für den Besteuerungszeitraum 2020 ist § 149 Abs. 3 der Abgabenordnung mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des letzten Tags des Monats Februar 2022 der 31. August 2022 tritt“.*
- 2. In § 36 Absatz 2 werden hinter „für den Besteuerungszeitraum 2019 am 1. Oktober 2021“ die Wörter „und für den Besteuerungszeitraum 2020 am 1. Oktober 2022“ eingefügt.*
- 3. Es wird ein neuer § 36 Absatz 3 eingefügt: „§ 152 Abs. 2 Nr. 1 der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vor-liegenden Gesetzes] geltenden Fassung ist für den Besteuerungszeitraum 2019 und den Besteuerungszeitraum 2020 für die Fälle des § 149 Abs. 3 AO mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl 14 die Zahl 20 tritt.“*

Begründung:

„Im Zuge der Corona-Pandemie arbeiten die steuerberatenden Berufe mit der Antragvorbereitung und -stellung für Kurzarbeitergeld, Überbrückungshilfen und Novemberhilfen am Rande der Belastungsgrenze. In der Folge können die Abgabefristen für Steuererklärungen unter Mitwirkung steuerberatender Berufe nicht eingehalten werden.

Die Frist für die Abgabe der Steuererklärungen sollte angesichts der noch Monate andauernden Krise auch für den Veranlagungszeitraum 2020 verlängert werden. Eine Fristverlängerung ohne die Verspätungszuschläge auszusetzen, ergibt keinen Sinn.

Darüber hinaus sind nicht nur die Abgabefristen für gewerbliche Steuererklärungen des § 149 Abs. 3 AO zu verlängern, sondern auch die der land- und forstwirtschaftlichen Steuererklärungen des § 149 Abs. 3 AO in Verbindung mit § 149 Abs. 2 Satz 2 AO. Andernfalls würde die Verlängerung ihren Zweck verfehlen.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: AfD, FDP

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., B90/GR

Enthaltung: -

Änderungsantrag 2 der Fraktion der FDP (Lohnsummenregelung im Körperschaftsteuerrecht)

Änderung:

Einfügen eines neuen Artikel 7 - Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

I. Änderung – Ergänzung eines neuen Artikels

Das Körperschaftsteuergesetz in der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 8c Absatz 1a Satz 3 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

die Summe der maßgebenden jährlichen Lohnsummen der Körperschaft innerhalb von fünf Jahren nach dem Beteiligungserwerb 400 Prozent der Ausgangslohnsummen nicht unterschreitet, dies ist nicht anzuwenden auf die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021; § 13a Absatz 1 Satz 3 und 4 und Absatz 4 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) gilt sinngemäß, aber ist ebenfalls nicht auf die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 anwendbar.

Begründung:

Die Corona-Pandemie und der damit verbundene Lockdown haben Unternehmen im ganzen Land schwer getroffen, Lieferketten eingeschränkt, Produktionen verringert und besonders hohe Umsatzausfälle zur Folge gehabt. Die Zahlung von Kurzarbeitergeld hat dazu beigetragen, dass unzählige Menschen ihren Arbeitsplatz in dieser Krise behalten konnten und ein weiteres Ansteigen der Arbeitslosigkeit verhindert.

Allerdings hat die Zahlung von Kurzarbeitergeld oft ein Abfallen der Gesamtlohnsumme nach § 8c Abs. 1a Nr. 2 KStG zur Folge. Ohne dass die Unternehmen es zu verschulden hätten, entfällt auf diese Weise eine wesentliche Steuerbegünstigung, die gerade in Zeiten der Rezession die notwendige Liquidität entziehen kann.

Die Lohnsummenregelung des § 8c Abs. 1a Nr. 2 KStG definiert, dass eine Erhaltung der wesentlichen Betriebsstrukturen nur dann gegeben ist, wenn die „Summe der maßgebenden jährlichen Lohnsummen der Körperschaft innerhalb von fünf Jahren nach Beteiligungserwerb 400% der Ausgangslohnsumme nicht unterschreitet“.

In Zeiten der tiefen, durch Corona hervorgerufenen Rezession ist dies nicht zweckmäßig. Aus diesem Grund sollte die Lohnsummenregelung temporär ausgesetzt und den besonderen wirtschaftlichen Gegebenheiten angepasst werden.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: AfD, FDP

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE.

Enthaltung: B90/GR

Vom Ausschuss abgelehnte Entschließungsanträge

Die Fraktion der AfD brachte einen Entschließungsantrag zum Gesetzentwurf ein.

Entschließungsantrag der Fraktion der AfD (Wirksame Steuermaßnahmen für die bedrohte Wirtschaft)

Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf einzubringen, der

- 1. im Bereich der Umsatzsteuer und zeitlich begrenzt eine erleichterte Umstellung von der Sollbesteuerung auf die Ist-Besteuerung entsprechend § 20 UStG zu ermöglichen und eine Erhöhung der Umsatzgrenzen auf 1 Mio. Euro vorzusehen, sowie die Kleinunternehmergrenze nach § 19 UStG großzügig anzuheben, bei der Verlängerung der Umsatzsteuerabsenkung für gastronomische Betriebe bis Ende 2022 neben dem Speisenverkauf auch die Abgabe von Getränken einzubeziehen,*

2. *im Bereich der Gewinnsteuern*

- a. *einen unbeschränkten Verlustrücktrag für drei Jahre bei der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Gewerbeertragsteuer im Sinne von § 10 d EStG für Verluste des Jahres 2020 und 2021 zu ermöglichen, sowie eine entsprechende Anpassung der Vorauszahlungen nach § 110 EStG und des vorläufigen Verlustrücktrags nach § 111 EStG für 2020 und 2021 bezogen auf die Veranlagungszeiträume 2017, 2018 und 2019 vorzunehmen,*
 - b. *die Einschränkungen der Verlustverrechnung (Verlustvortrag) nach § 10 d Abs. 2 EStG bezüglich der Verluste aus den Jahren 2020 und 2021 für 3 Jahre auszusetzen (Mindestbesteuerung) und eine vorrangige Verrechnung mit Verlusten dieser Jahre zuzulassen,*
 - c. *die Zinsschranke nach § 4 h EStG bzw. § 8 Abs. 1 KStG für 3 Jahre auszusetzen,*
 - d. *die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen, beispielsweise von Teilen der Mieten, Pachten, Lizenzen, Zinsen nach § 8 GewStG für 3 Jahre auszusetzen;*
3. *die gesetzlich vorgeschriebenen Zinsen im Steuerrecht nach § 238 AO an den jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zuzüglich eines Aufschlags von 3 Prozentpunkten p.a. für die Nachzahlungszinsen nach § 233a AO, die Stundungszinsen nach § 234 AO, die Verzinsung von hinterzogenen Steuern § 235 AO, die Prozesszinsen auf Erstattungsbeträge nach § 236 AO und die Zinsen bei Aussetzung der Vollziehung nach § 237 AO anzugleichen und damit bis auf weiteres abzusenken;*
4. *das Solidaritätszuschlaggesetz 1995 (SoLZG 1995) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4130), zuletzt geändert durch Art. 10 und 11 Gesetz zur Umsetzung der Änderung der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen vom 20.12.2016 (BGBl. I S. 3000) mit sofortiger Wirkung aufzuheben.*

Begründung:

Das steuerliche Maßnahmenbündel der Bundesregierung ist nicht zielgerichtet und in seiner Wirkung bei Weitem nicht ausreichend, die ruinösen Folgen für die Unternehmen und Selbständigen durch die wirtschaftlichen Einschränkungen einzudämmen.

Demgegenüber sind die in diesem Antrag vorgeschlagenen Maßnahmen hervorragend geeignet, mit bereits bestehenden Verwaltungsprozessen auf Seiten der Finanzverwaltung und den etablierten gesetzlichen Bestimmungen des Steuerrechts den Unternehmen und Selbständigen zu helfen, ohne dabei die Bürokratie überzustrapazieren oder gar neue Verwaltungsprozesse zu installieren.

Über einen gewissen Zeitraum werden die Einnahmehausfälle des Fiskus durch spätere entsprechend erhöhte Steuereinnahmen kompensiert. Damit sind aus fiskalischer Sicht die Folgen, beispielsweise durch den erleichterten steuerlichen Verlustrücktrag oder die Aussetzung der Mindeststeuer, sogar aufkommensneutral. Trotzdem ist die Wirkung für die Steuerzahler enorm, da in der Krisenzeit zusätzlich Liquidität geschaffen werden kann, ohne dass Kredite aufgenommen und Zinsen gezahlt werden müssen. Die Schuldenlast muss möglichst für jeden Schuldner tragfähig sein und darf den Weg aus der Krise nicht durch eine Überschuldung belasten. Zudem führt eine dauerhafte Finanzierung der Wirtschaft durch den Staat zu Fehlallokation von Kapital und hemmt damit die Innovationskraft und Entwicklungsmöglichkeiten.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind daher ein wichtiger Schritt in diese Richtung. Sie müssen daher auch unverzüglich umgesetzt werden.

Es war nicht ausreichend, den Solidaritätszuschlag ab dem Jahr 2021 zwar für einen Teil der Steuerzahler zu streichen mit einer partiellen Entlastungswirkung, während eine Minderheit der Steuerzahler ihn weiterbezahlen muss und damit die Hälfte des bisherigen Aufkommens statt zur Finanzierung des Aufbaus Ost dem Bund als alleinigem Steuergläubiger als freie Verfügungsmasse zufließt. Der Solidaritätspakt II zugunsten der ostdeutschen Länder endete am 31.12.2019, womit auch die Grundlage zur Erhebung für alle Steuerzahler entfallen ist. Die unverzügliche Abschaffung des Solidaritätszuschlags für alle Steuerzahler kann zudem ebenfalls helfen, die finanziellen Belastungen aufgrund der Corona-Krise zu mindern und damit staatliche Hilfeleistungen zu vermeiden.

Das hier vorgeschlagene Paket fiskalischer Maßnahmen ist aus Gerechtigkeitsgründen dringend geboten, stellt für die Unternehmen eine hoch effektive und für die Verwaltung und die Unternehmen effizient zu administrierende Hilfe dar und schont den staatlichen Mitteleinsatz durch die Steuerstundungseffekte, die es beinhaltet.“

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: AfD

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Enthaltung: -

Die Fraktion der FDP brachte acht Entschließungsanträge zum Gesetzentwurf ein.

Entschließungsantrag 1 der Fraktion der FDP (Vorsteuerabzug Kurortgemeinden)

In die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD auf Drucksache 19/26544 ist folgende Ausschlussentschließung aufzunehmen:

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf, die Anwendung des BMF-Schreibens bezüglich des Vorsteuerabzuges einer Kurortgemeinde aus den Kosten für die Errichtung und Unterhaltung öffentlicher Kureinrichtungen analog zu den im Rahmen des Dritten Corona-Steuerhilfegesetzes vorgesehenen umsatzsteuerrechtlichen Maßnahmen auf einen Zeitpunkt nach der aktuellen Pandemiesituation zu verschieben.“

Begründung:

„Mit Urteil vom 3. August 2017, V R 62/16, BStBl II 2021 S. XXX = SIS 17 21 50, entschied der Bundesfinanzhof (BFH), dass eine Stadt, die ihren Markt-platz sowohl für wirtschaftliche als auch für hoheitliche Zwecke verwendet, diesen nicht in vollem Umfang ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit zuordnen kann, weswegen sie lediglich anteilig zum Vorsteuerabzug berechtigt sei. Infolgedessen veröffentlichte das Bundesfinanzministerium (BMF) am 18. Januar 2021 ein BMF-Schreiben, mit dem es den Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) dahingehend änderte, dass bei Mitbenutzung von Kurparkanlagen, die eine Gemeinde unternehmerisch nutzt, durch Personen, die nicht Kurgäste sind, gegebenenfalls kein Vorsteuerabzug möglich ist. Halten Gemeinden als Teil der öffentlich-rechtlichen Kureinrichtungen beziehungsweise des Fremdenverkehrs Einrichtungen vor, die gemäß den landesrechtlichen Regelungen durch öffentlich-rechtliche Widmung als dem Gemeingebrauch zugänglich anzusehen oder einer solchen Widmung zuzuführen sind, können sie fortan keine Vorsteuern aus Herstellung und Unterhalt ebendieser Einrichtungen geltend machen (GZ: III C 2 - S 7300/19/10002 :002 | DOK: 2021/0025276). Daraus folgend werden den betroffenen Kurortgemeinden schlussendlich regelmäßig erhebliche Mindereinnahmen entstehen. Gleichzeitig resultieren aus den pandemiebedingten Einschränkungen auch spürbare Auswirkungen auf die Haushalte der Kurort-gemeinden. Damit kommt der Erlass des BMF zur Unzeit und konterkariert die Versuche der Bundesregierung, die Kommunen finanziell zu unterstützen. Gleichzeitig plant sie im Rahmen des Dritten Corona-Steuerhilfegesetzes bereits umsatzsteuerrechtliche Konjunkturmaßnahmen zur Unterstützung der Gastronomie bis zum 31. Dezember 2022. Kurorte sind Kommunen, die von Hotellerie, Gastronomie und Tourismus in besonderem Maße abhängen. Daher ist es sinnvoll, auch die kommunalen Strukturen parallel zur Gastronomie von zusätzlichen Belastungen mit gleichlaufender Befristung freizuhalten. Durch eine zeitweise Fortführung der vorhergehend geltenden Regelungen beziehungsweise zeitweise Aussetzung des BMF-Schreibens vom 18. Januar sollte die Bundesregierung die Anwendung der steuersystematisch nachvollziehbaren Neuregelung auf den Zeitraum nach Abklingen der Akutfolgen der aktuellen Pandemiesituation verschieben.“

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP, B90/GR

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE.

Enthaltung: -

Entschließungsantrag 2 der Fraktion der FDP (Vorsteuerabzug Stromsteuer)

In die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD auf Drucksache 19/26544 ist folgende Ausschlussentschließung aufzunehmen:

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- 1. Die Stromsteuer zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf das europäische Mindestmaß abzusenken;*
- 2. sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass die Stromsteuer zeitnah gänzlich abgeschafft werden kann;*
- 3. einen marktwirtschaftlichen Preis auf CO₂ in allen Sektoren als zentrales Steuerungsinstrument für einen wirksamen Klimaschutz einzuführen.“*

Begründung:

„Die Stromsteuer (StromSt) wurde 1999 eingeführt und ist eine sogenannten "Ökosteuer", die darauf abzielt, Anreize zur Einsparung von Strom und zur Produktion energiesparender sowie ressourcenschonender Produkte zu setzen. Seitdem wurden die Bürger in den vergangenen Jahrzehnten mit einem signifikanten Anstieg der Strompreise konfrontiert, wobei Steuern, Abgaben und Umlagen mittlerweile für über die Hälfte dieser Kosten verantwortlich sind. Hieraus resultieren enorme finanzielle Belastungen, die aufgrund des existenznotwendigen Charakters des Stroms auch zur sozialen Frage werden. Das gilt in besonderem Maße während der aktuellen Pandemiebedingungen, infolge derer viele Haushalte mit einem empfindlichen Rückgang des eigenen Einkommens konfrontiert werden. Darüber hinaus verhindern die hohen Strompreise dringend benötigte Fortschritte bei Technologien und Verfahren wie der Sektoren-kopplung. Gleichzeitig bewirken Stromeinsparungen durch hohe Strompreise unter den Bedingungen des europäischen Emissionshandels keine Treibhausgasmininderungen, weshalb die StromSt ihrem ursprünglichen Zweck einer öko-logische Lenkungswirkung nicht genügen kann.

Statt einer bunten Mischung aus Abgaben und Steuern muss künftig vielmehr auf ein nachhaltiges Vorgehen mit einer adäquaten Bepreisung des CO₂-Ausstoßes abgezielt werden. Der Europäische Emissionshandel (EU-ETS) hat sich diesbezüglich bereits als leistungsfähiges Instrument erwiesen und sollte daher ausgeweitet werden. Solange sie auf nationaler Ebene nicht gänzlich abgeschafft werden kann, muss die Stromsteuer dagegen auf den europarechtlich vorgeschriebenen Mindestsatz abgesenkt werden, um die Bürger hierdurch bereits kurzfristig zu entlasten. Langfristig sollte sie gänzlich abgeschafft werden. Zur Gegenfinanzierung sollen die steigenden Einnahmen, die mit der Ausweitung des EU-ETS auf weitere Sektoren einhergehen, eingesetzt werden.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., B90/GR

Enthaltung: AfD

Entschließungsantrag 3 der Fraktion der FDP (Umsatzsteuer)

In die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD auf Drucksache 19/26544 ist folgende Ausschlussentschließung aufzunehmen:

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- 1. schnellstmöglich ein mit dem Sistema di Interscambio vergleichbares elektronisches Meldesystem bundesweit einheitlich einzuführen, dass für die Erstellung, Prüfung und Weiterleitung von Rechnungen verwendet werden kann;*
- 2. die Einführung einer europaweit einheitlichen IT-basierten Zollabwicklung voranzutreiben und die technischen Voraussetzungen für eine Digitalisierung des Zollwesens zu schaffen, sodass u.a. die Daten des*

Zolls bezüglich Einfuhrumsatzsteuer und weiterer Eingangsabgaben den Finanzbehörden digital zur Verfügung gestellt werden können;

- 3. sich auf europäischer Ebene für eine Ermächtigung zur Einführung einer verpflichtenden elektronischen Rechnung durch die Europäische Kommission und in Deutschland für die Einführung eines E-Rechnungs- und Clearance-Verfahrens nach italienischem Vorbild einzusetzen;*
- 4. umgehend das nationale TNA-Tool im Kampf gegen den Umsatzsteuerbetrug in der Bundesrepublik einsetzsfähig zu machen.“*

Begründung:

„Laut einem kürzlich veröffentlichten Bericht verzeichnete die Bundesrepublik mit einer Umsatzsteuerlücke i.H.v. rund 22 Mrd. EUR EU-weit die zahlenmäßig drittgrößte Umsatzsteuerlücke. Aktuell zeichnet sich sogar ein Trend ab, wonach diese Differenz zwischen erwarteten und tatsächlich eingezogenen Einnahmen Deutschlands während der Corona-Pandemie noch zugenommen hat. Die Umsatzsteuer gehört zu den wichtigsten Einnahmequellen des deutschen Fiskus und spielt somit eine zentrale Rolle bei der Bewältigung finanzieller Herausforderungen infolge der pandemiebedingten Rezession. Verluste durch Umsatzsteuerbetrug gilt es daher schnellstmöglich einzuschränken, um somit eine unnötige Belastung der Bürger an anderer Stelle zu verhindern.

Bereits im Rahmen seines Berichtes über Maßnahmen zur Verbesserung der Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung wurde durch den Bundesrechnungshof unter anderem auf das große Potential sogenannter Clearance-Verfahren verwiesen. Hierbei werden E-Rechnungen über ein System der Finanzverwaltung nach automatisierter Rechnungsprüfung erstellt und dem Leistungsempfänger zugestellt – eine direkte wirksame Rechnungsstellung durch Unternehmer an Leistungsempfänger wäre dann nur noch auf diese Weise möglich. Erfahrungen der Italienischen Republik verdeutlichen die Chancen dieser Herangehensweise. Dort wurde ein solches System grundsätzlich verpflichtend bereits 2019 eingeführt und infolgedessen schon in den ersten Monaten nach der Einführung eine spürbare Reduzierung der Umsatzsteuerlücke festgestellt.

Aus Sicht der Antragsteller könnte auch die Bundesrepublik von der Einführung einer obligatorischen Rechnungsstellung inklusive Übermittlung durch ein System nach Vorbild des Sistema di Interscambio stark profitieren. Betrugsversuche würden deutlich erschwert, den Steuerpflichtigen wäre eine medienbruch-freiere Verarbeitung von Kundenaufträgen möglich und darüber hinaus könnte es als Baustein einer Ausweitung der Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten fungieren. Um unbillige Härte insbesondere bei Unternehmen mit geringen Umsätzen zu vermeiden, müssten Ausnahmen für Kleinunternehmer geschaffen werden. Darüber hinaus wäre konkret zu prüfen, ob gegenwärtig bereits von der Rechnungsstellungspflicht ausgenommene Unternehmen auch bei einer elektronischen Rechnungsstellungspflicht ausgenommen werden müssten.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP, B90/GR

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD

Enthaltung: DIE LINKE.

Entschließungsantrag 4 der Fraktion der FDP (Steuerliche Rahmenbedingungen für kleine und mittlere Unternehmen verbessern)

In die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD auf Drucksache 19/26544 ist folgende Ausschlussentschließung aufzunehmen:

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf einzubringen, der

- 1. eine Erweiterung des Investitionsabzugsbetrages nach § 7g des Einkommensteuergesetzes auf „digitale Innovationsgüter“ bzw. Wirtschaftsgüter, die der digitalen Transformation dienen, vorsieht, um die Liquiditätsversorgung und Eigenkapitalbildung kleiner und mittlerer Unternehmen zu stärken;*

2. *den Investitionszeitraum, innerhalb dessen die Anschaffung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter i.S. des § 7g EStG erfolgen muss, auf 5 Jahre verlängert.*

Begründung:

Die Digitalisierung von Geschäftsmodellen bzw. Wertschöpfungsketten in den Unternehmen ist ein entscheidender Prozess, von dem die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft in zunehmendem Ausmaß abhängt. Während für die großen Konzerne die digitale Transformation ihrer Geschäftsprozesse bereits zum Alltag gehört, bündelt der deutsche Mittelstand gerade seine Kräfte, um diese überlebenswichtige Fortschrittsentwicklung und deren Potentiale nutzbar zu machen. Durch die Digitalisierung von Arbeitsprozessen erhöht sich zudem die Transparenz von Wertschöpfungsketten. Unternehmen können so einfacher einen Aufbau von Wertschöpfungspartnerschaften durch Netzwerke organisieren oder Kundenbedürfnisse noch stärker in den Wertschöpfungsprozess einbeziehen.

Gerade im Zuge der Krise darf es nicht zu einer Verhinderung zukunftsfähiger Investitionen kommen, die für den Wirtschaftsstandort Deutschland von starker und steigender Bedeutung sind. § 7g EStG bietet kleinen und mittelständischen Unternehmen innerhalb der dort genannten Größenkriterien die Möglichkeit, für zukünftige Investitionen in zu benennende bewegliche Wirtschaftsgüter durch den Abzug eines Investitionsabzugsbetrages eine steuerliche Gewinnreduzierung vorzunehmen. Der Ausgleich dieser Gewinnreduzierung erfolgt dann im Jahr der Investition.

Die Antragssteller vertreten die Auffassung, dass die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Regelung angesichts des zum Teil großen Investitionsbedarfs in die digitale Transformation auch für Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände erweitert werden sollte. Darüber hinaus sollte der Investitionszeitraum, innerhalb dessen die Investitionen i.S.v. § 7g EStG zu erfolgen haben nochmals erweitert werden. Angesichts der Verlängerung der Corona-bedingten wirtschaftlichen Krise halten die Antragsteller dies für konsequent und vertretbar.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: AfD, FDP
Ablehnung: CDU/CSU, SPD
Enthaltung: DIE LINKE., B90/GR

Entschließungsantrag 5 der Fraktion der FDP (Reform der Lohnsummenregelung bei der Erbschaftsteuer)

In die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD auf Drucksache 19/26544 ist folgende Ausschlussentschließung aufzunehmen:

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf einzubringen, der

1. *die Lohnsummenregelung nach 13a Absatz 3 und 10 ErbStG für die Jahre 2020 und 2021 ohne Verlängerung der Lohnsummenfrist auszusetzen,*
2. *die Einhaltung der 90-Prozent-Prüfung des Verwaltungsvermögens nach § 13b Absatz 2 Satz 2 ErbStG vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie auf die Unternehmen für die Jahre 2020 und 2021 auszusetzen.*

Begründung:

Mit den Corona-Steuerhilfegesetzen I und II wurden verschiedene Gesetze und Regelungen angepasst, mit denen die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise abgeschwächt werden sollten. Aus Sicht der Antragsteller wurden jedoch bisher einige Folgen der Corona-Pandemie nicht berücksichtigt, die unmittelbare Auswirkungen auf die Festsetzung der Erbschaft- und Schenkungsteuer mit sich bringen und darüber hinaus drohen, die ursprüngliche Absicht des Gesetzgebers zu konterkarieren.

Denn die Übergabe eines Unternehmens an die nachfolgende Generation wird bislang dann steuerlich begünstigt, wenn bei der Unternehmensnachfolge Arbeitsplätze gesichert, die Stabilität des Unternehmens gewährleistet und somit der Wirtschaftsstandort Deutschland als Ganzes gestärkt wird. Es ist unstrittig, dass viele Unternehmen infolge der Corona-Pandemie unverschuldet in eine wirtschaftliche Notlage geraten sind und deshalb z. B. auf das Instrument der Kurzarbeit zurückgreifen müssen. In der Folge unterschreiten Betriebe die sogenannte Mindestlohnsumme, was dazu führt, dass die steuerliche Verschonung von Betriebsvermögen im Erb- oder Schenkungsfall nach § 13a und b des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) rückgängig gemacht wird.

Dies kann dazu führen, dass zentrale Bedingungen für mitunter seit Jahren vor-bereitete steuerbegünstigte Unternehmensnachfolgen nicht mehr erfüllt werden können. Die gesetzgeberische Absicht dieser staatlichen Förderung, nämlich einem Scheitern von Unternehmensnachfolgen oder Zwangsveräußerungen und -schließungen von Betriebsteilen und einem damit einhergehenden Verlust von Arbeitsplätzen entgegenzuwirken, wird damit unterlaufen.

Nach Ansicht der Antragsteller müssen deshalb Anpassungen – etwa bei der Mindestlohnsumme nach § 13a Absatz 3 und 10 ErbStG, bei der 90-Prozent-Prüfung des Verwaltungsvermögens nach § 13b Absatz 2 Satz 2 ErbStG oder bei der Berücksichtigung einzelner Positionen bei der Ermittlung des Verwaltungsvermögens, etwa von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen angestoßen werden. Schließlich ist beispielsweise nicht auszuschließen, dass sich bei Unternehmen das – für eine begünstigende Übertragung schädliche – Verwaltungsvermögen allein deshalb erhöht, weil die Tatsache, dass weltweit Kundinnen und Kunden von der Pandemie betroffen sind, eine Anpassung der Zahlungsziele erfordert (Hierzu auch: DStR 2020, 853). Vor diesem Hintergrund ist es zwingend erforderlich Maßnahmen zu ergreifen, die einer möglichen Schlechterstellung entgegenwirken.

Die deutsche Wirtschaft befindet sich in einer existenziellen Krise. Kommt es aufgrund von einer Erbschaft oder einer altersbedingten Schenkung zu einer Übertragung eines familiengeführten Unternehmens, dann können steuerschonende Vorgaben von den Unternehmen krisenbedingt nicht eingehalten werden. Aus dieser unfreiwilligen Nicht-Einhaltung der steuerrechtlichen Vorgaben ergibt sich eine nachträgliche Steuerfestsetzung, die den Antragstellern in einer durch den Steuerpflichtigen unbeeinflussbaren, gesamtwirtschaftlichen Extremsituation wie der andauernden Corona-Pandemie nicht sachgerecht erscheint.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: AfD, FDP

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE.

Enthaltung: B90/GR

Entschließungsantrag 6 der Fraktion der FDP (Maßnahmen zur wirtschaftlichen Bewältigung der Corona-Krise)

In die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD auf Drucksache 19/26544 ist folgende Ausschlussentschließung aufzunehmen:

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf einzubringen, der

- 1. die steuerliche Verlustverrechnung zeitlich auf mindestens die drei unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeiträume ausweitet;*
- 2. die steuerliche Verlustverrechnung auf einen Betrag von 30 Mio. EUR bei Einzelveranlagung und 60 Mio. EUR bei Zusammenveranlagung ausweitet;*
- 3. die Nutzung steuerlicher Verluste temporär verbessert und ausweitet, indem die Mindestbesteuerung nach § 10d EStG und §§ 8 Abs. 1 Satz 1 KStG i.V.m. 10d EStG für die Jahre 2022 und 2023 ausgesetzt und die Deckelung auf 60% in § 10d Abs. 2 Satz 1 EStG gestrichen wird.*

Begründung:

Die Corona-Krise macht ein sofortiges Handeln zur Sicherung der Liquidität nicht nur durch Kredite, sondern auch durch steuerliche Maßnahmen erforderlich. Die Maßnahmen der Bundesregierung (BMF-Schreiben und Corona-Steuerhilfegesetz I und II) gehen zwar in eine richtige Richtung, reichen aber bei weitem nicht aus, um die angeschlagene Wirtschaft effizient zu stützen.

Ein befristetes Ausweiten der Verlustverrechnungsmöglichkeiten für Personen- und Kapitalgesellschaften bietet Hilfe zur Selbsthilfe, ohne dass Unternehmen Darlehen aufnehmen oder bestehende Kredite ausweiten müssen. Vielmehr ist es den Unternehmen durch ein Ausweiten der Höhe der Verlustverrechnung als auch der zeitlichen Verlustrückträge möglich, ihre Liquidität zu erhalten und Gewinne für ein Überleben in der Krise und einen Neustart nach der Krise zu nutzen.

Durch die Anpassung der Höhe des Verlustverrechnungsvolumens und der zeitlichen Erweiterung kann erreicht werden, dass Unternehmen die erhöhten krisenbedingten Verluste mit Gewinnen aus den Vorjahren steuerlich verrechnen können. Über die dann zu erwartenden Steuererstattungen wird den Unternehmen eine zusätzliche Liquidität verschafft, die zur Überwindung der Krise dringend notwendig ist. Aus diesem Grund ist auch die Mindestbesteuerung vorübergehend auszusetzen/anzupassen, damit die Liquidität von Gründern, die nach Anlaufjahren steuerliche Verluste erzielen, nicht zu stark eingeschränkt wird.

Die Deckelung des Verlustvortrages auf 60% führt dazu, dass solche Unternehmen, die per Saldo keinen Gewinn erwirtschaftet haben, dennoch mit Ertragsteuern belastet werden. So entzieht der Staat den Unternehmen die gerade in heutigen Zeiten so dringend benötigte Liquidität.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: AfD, FDP

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., B90/GR

Enthaltung: -

Entschließungsantrag 7 der Fraktion der FDP (COVID-19-Impfstoffe von der Umsatzsteuer befreien)

In die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD auf Drucksache 19/26544 ist folgende Ausschlussentschließung aufzunehmen:

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf einzubringen, der

1. die von den EU-Mitgliedstaaten geschaffene Möglichkeit der Steuerbefreiung mit Recht auf Vorsteuerabzug für die Lieferung von COVID-19-In-vitro-Diagnostika und für die Erbringung von Dienstleistungen, die eng mit diesen Diagnostika zusammenhängen, zu nutzen und für alle erlaubten Fälle aususchöpfen.

Begründung:

Mit dem Ziel, die Kosten der Corona-Pandemie zu reduzieren und einen schnellen Zugang zu medizinischem Behandlungsbedarf zu gewährleisten, haben die EU-Mitgliedstaaten Anpassungen der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie beschlossen, die es ermöglichen, die Kosten zur Bekämpfung der Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs maßgeblich zu senken. Bereits seit dem 11. Dezember 2020 besteht die Möglichkeit, dass sowohl die Lieferung von COVID-19-In-vitro-Diagnostika als auch die Erbringung von Dienstleistungen, die eng mit diesen Diagnostika zusammenhängen, entweder unter einen ermäßigten Steuersatz fallen können oder gänzlich von der Umsatzsteuer befreit werden (siehe hierzu: Richtlinie (EU) 2020/2020 des Rates vom 7. Dezember 2020 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf zeitlich befristete Maßnahmen im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer für COVID-19-Impfstoffe und -In-vitro-Diagnostika als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie). Die Möglichkeit der Umsatzsteuerbefreiung ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet. Sie besteht für alle Impfstoffe,

Schnelltests und Dienstleistungen, die zur Bekämpfung der Corona-Pandemie eingesetzt werden und den Rechtsvorschriften der Europäischen Union entsprechen.

Der Bund, der die Beschaffung der Impfstoffe übernimmt und diese an die Länder verteilt, stellt rund 8,8 Milliarden Euro zur Verfügung, um insgesamt 635,1 Millionen Dosen Impfstoff der Hersteller Biontech/Pfizer, Moderna und Astra-Zeneca einzukaufen. Wird die Möglichkeit der temporären Umsatzsteuerbefreiung nicht genutzt, fallen je Impfdosis 19 Prozent Umsatzsteuer an; Gleiches gilt für alle anderen Medizinprodukte und Dienstleistungen, die zur Bewältigung der Corona-Pandemie eingesetzt werden.

Nach Ansicht der Antragsteller würden neben dem Bund insbesondere auch die Pflegeversicherungen davon profitieren, wenn sie die Möglichkeit der genannten Steuerfreiheit ausschöpfen. So würden sich etwa die Kosten für Corona-Schnelltests, die die Pflegeversicherungen in Pflegeheimen und bei Pflegediensten gemäß § 11 der Coronavirus-Testverordnung anteilig übernehmen, erheblich reduzieren. Ähnliche Entlastungen sind für Krankenkassen zu erwarten sowie für Dienstleister, die etwa gewährleisten, dass die Kühlketten für Arzneimittel wie zum Beispiel Impfstoffe aufrechterhalten werden.

Nach Ansicht der Antragsteller sollte die Möglichkeit der temporären Umsatzsteuerbefreiung für alle möglichen Fälle eingesetzt werden, um sicherzustellen, dass die Pandemie unbürokratisch, zeitnah und kosteneffizient bekämpft wird.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE.

Enthaltung: AfD, B90/GR

Entschließungsantrag 8 der Fraktion der FDP (Steuererleichterung für Eltern in der Corona-Krise)

In die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD auf Drucksache 19/26544 ist folgende Ausschlussentschließung aufzunehmen:

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf einzubringen, der

- 1. 32 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) EStG sowie für Bezieher von Krankengeld bei Erkrankung des Kindes nach § 45 SGB V für den steuerlichen Veranlagungszeitraum 2021 auszusetzen, und*
- 2. die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung bei Bezug von Einkünften aus Lohnersatzleistungen nach § 32b (1) Nr. 1a EStG sowie für Bezieher von Krankengeld bei Erkrankung des Kindes nach § 45 SGB V für den steuerlichen Veranlagungszeitraum 2021 auszusetzen.*

Begründung:

Insbesondere Familien werden in Folge der Corona-Krise vor enorme organisatorische Herausforderungen gestellt. Arbeitnehmer können nur für einen begrenzten Zeitraum von der Arbeit fernbleiben, wenn eine Betreuung der Kinder nicht anders zu gewährleisten ist. Durch die andauernde Schließung von Schulen und Kindertagesstätten müssen zahlreiche Eltern auf das Kinderkrankengeld nach § 45 SGB V zurückgreifen. Diese Lohnersatzleistung der gesetzlichen Krankenversicherung kommt zum Tragen, wenn arbeitnehmende Eltern zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres Kindes der Arbeit fernbleiben.

Lohnersatzleistungen zu denen neben dem Kinderkrankengeld auch andere Unterstützungsmaßnahmen wie das Kurzarbeitergeld, das Insolvenzgeld, das Krankengeld oder Entschädigungen für Verdienstausschlag nach dem Infektionsschutzgesetz gehören, sind nach dem Willen des Gesetzgebers steuerfrei (vgl. § 3 Nr. 2 EStG). Aufgrund des sogenannten Progressionsvorbehalts nach § 32b EStG kann der Einsatz dieser Leistungen jedoch dazu führen, dass die übrigen steuerpflichtigen Einkünfte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die diese z. B. vor oder nach dem Einsatz von Kurzarbeit erhalten, höher besteuert werden als dies ohne den Einsatz von Lohnersatzleistungen der Fall wäre.

Um zu gewährleisten, dass eine eventuell höhere Besteuerung der Einkünfte von der Finanzverwaltung berücksichtigt wird, besteht die Pflicht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, bei denen steuerpflichtige Lohnersatzleistungen zum Einsatz kommen, im folgenden Jahr eine Steuererklärung bei der Finanzverwaltung einzureichen, sobald die Lohnersatzleistungen zusammen € 410,-- pro Veranlagungszeitraum übersteigen, § 46 Abs. 1 Nr. 2 EStG.

Die Antragsteller sind der Auffassung, dass für das Kinderkrankengeld und für andere Lohnersatzleistungen von Arbeitnehmerinnen und –nehmern, die aus der Corona-Krise begründet sind, der sogenannte Progressionsvorbehalt und die damit einhergehende Abgabepflicht einer Steuererklärung entfallen sollte. Nach Ansicht der Antragsteller droht die enorm hohe Anzahl von zusätzlich anzugebenden Steuererklärungen, insbesondere wegen des Kurzarbeitergeldes, die Finanzverwaltung zu überfordern. Darüber hinaus rechnen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht mit Nachzahlungen, was unter Umständen auch noch einen erhöhten Aufwand bei der Realisierung der Steuerforderungen nach sich zieht. Das Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag scheint den Antragstellern sehr fraglich, auch unter Berücksichtigung der psychologischen Wirkungen im Anschluss an die Krise, bei der viele Bezieher von Kinderkrankengeld, Kurzarbeit und anderen Lohnersatzleistungen ggf. von der Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung überrascht sein werden und angesichts der Corona-bedingten Notsituation wenig Verständnis für die Abgabepflicht aufbringen könnten.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: AfD, FDP, DIE LINKE.

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, B90/GR

Enthaltung: -

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN brachte einen Entschließungsantrag zum Gesetzentwurf ein.

Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Gezielte und schnelle Unterstützung für alle Unternehmen und Familien ermöglichen)

In die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/26544 ist folgende Ausschlussentschließung aufzunehmen:

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Corona-Krise ist noch nicht vorbei. Auch wenn es jetzt Licht am Horizont gibt, besteht immer noch die Gefahr, dass wirtschaftliche Strukturen unwiederbringlich zerstört werden und dass sich soziale Ungerechtigkeiten und Risse im gesellschaftlichen Zusammenhalt weiter vertiefen. Die Wirtschaft braucht jetzt schnell wirksame Unterstützungsmaßnahmen und zielgerichtete Impulse, damit die konjunkturelle Erholung schnell Fahrt aufnehmen kann.

Die Große Koalition legt in diesem Zusammenhang bereits ihr drittes Corona-Steuerhilfegesetz vor. Mit dem zweiten Corona-Steuerhilfegesetz im Juni 2020 wurden die temporäre Mehrwertsteuersenkung, ein einmaliger Kinderbonus in Höhe von 300 Euro pro Kind und die befristete betragsmäßige Anhebung des steuerlichen Verlustrücktrages beschlossen. Die Mehrwertsteuersenkung wurde als "Herzstück" des „Wumms“ seitens Union und SPD titulierte.

*Laut Untersuchung des ifo-Instituts hat die Mehrwertsteuersenkung die gewünschte Wirkung verfehlt. „Das Ziel war, die Bürger*innen dadurch zu größeren Anschaffungen zu bewegen. Dieses ist nicht erreicht worden“ (<https://www.ifo.de/node/60931>).*

Das IMK hat berechnet, dass die konjunkturelle Wirkung des Kinderbonus deutlich größer war, als der der Mehrwertsteuersenkung (https://www.imk-boeckler.de/de/faust-detail.htm?sync_id=9174). Obwohl der Kinderbonus deutlich weniger staatliche Ausgaben (4,345 Mrd. Euro) als die Mehrwertsteuersenkung (19,6 Mrd. Euro) zur Folge hatte und eine ganz andere Zielrichtung, nämlich die Abmilderung der durch die Pandemie zusätzlich entstandenen Belastungen, war laut IMK die konjunkturelle Wirkung stärker und hatte darüber hinaus eine positive Verteilungswirkung.

Ein erneuter Kinderbonus ist angesichts der hohen Belastungen etlicher Familien in der Pandemie als Anerkennungszahlung ein gangbarer Weg, auch angesichts dessen guter konjunkturellen Wirkung. Analog zum letzten Jahr wäre jedoch eine Höhe von 300 Euro überaus angebracht. Richtig erscheint dies auch mit Blick auf bedürftige Kinder, bei denen der Bonus anrechnungsfrei belassen wird. Auch wenn es hilfreicher wäre, diesem Personenkreis einen verlässlichen Corona-Zuschlag zum Regelsatz zu gewähren. Und dennoch werden von dem Kinderbonus nicht alle Kinder in Deutschland profitieren. Tausende geflüchtete Minderjährige sind ausgeschlossen, da der Bonus erneut an den Bezug von Kindergeld gekoppelt werden soll. Geflüchtete Kinder und Jugendliche, für die kein Kindergeldanspruch besteht, werden trotz ihrer besonderen Betroffenheit nicht mitgedacht. Gerade die Familien, die in Flüchtlingsunterkünften leben, brauchen besondere Unterstützung, da der Zugang zur Schulbildung durch die Lebenssituation in Gemeinschaftsunterkünften extrem erschwert ist (<https://www.tdh.de/was-wir-tun/arbeitsfelder/fluechtlingskinder/meldungen/corona-kinderbonus-fuer-gefluechtete-kinder-und-jugendliche/>). Alle Kinder und ihre Familien müssen unterstützt werden, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus.

Gleichzeitig haben sich viele Wirtschaftswissenschaftler für eine großzügigere Ausweitung des steuerlichen Verlustrücktrages, insbesondere auch im Hinblick auf die Dauer des Rücktragszeitraums, ausgesprochen (vgl. z.B. <https://www.ifo.de/node/59032>, <https://www.presseportal.de/pm/58964/4745403>, <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/interview-oekonom-felbermayr-die-steuerliche-entlastung-fuer-firmen-bleibt-viel-zu-zaghaft/25886596.html>, <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/interview-wirtschaftsweisen-chef-lars-feld-ein-starker-aufschwung-im-fruehjahr-ist-moeglich/26768226.html?ticket=ST-27030008-xSjKuFRu7UJrlw0Wx0sF-ap6J>). Die Grüne Bundestagsfraktion hat eine längere zeitliche Streckung des Verlustrücktrages vorgeschlagen (vgl. BT-Drucksache 19/19134 und 19/1925281). Die Bundesregierung hat sich im vorliegenden Gesetzentwurf erneut nur für eine betragsmäßige Anhebung des Verlustrücktrags für die Jahre 2020 und 2021 entschieden, um den betroffenen Unternehmen somit eine kurzfristige Unterstützung zu gewähren. Dabei erkennt die Bundesregierung, dass eine Anhebung des Verlustrücktragshöchstbetrags für 2021 ohne die Möglichkeit einer vorläufigen Verlustnutzung erst im kommenden Jahr zu positiven Liquiditätseffekten führen wird. Es ist kaum verständlich, dass sich die Bundesregierung bei der Maßnahme, die den größten Unterstützungseffekt und die geringste finanzielle Belastung für den Haushalt entfaltet, nicht auf eine wirtschaftsfreundliche Lösung einigen kann.

Das Bundesfinanzministerium von Olaf Scholz hat das Anliegen der zeitlichen Streckung des Verlustrücktrages abgelehnt, weil sie zu einer deutlichen Verkomplizierung des Steuerrechts führen würde.

Dies wiegt umso schwerer, als auch die bisherige Hilfe für Selbständige und Unternehmen, die bereits alle Rücklagen aufgebraucht haben, weiterhin nicht ausreichend ist. Wer zu 100 Prozent geschlossen ist, braucht auch eine hundertprozentige Kostenhilfe. In Rahmen der Hilfen muss grundsätzlich außerdem ein existenzsichernder Anteil für die Lebenshaltungskosten abrechenbar sein, genauso wie die Anerkennung von Krankenkassenkosten.

Um gerade den besonders von den pandemiedingten Schließungen betroffenen stationären Einzelhandel zu unterstützen, hat die Bundesregierung angekündigt, die Wertverluste durch unverkaufte Saisonware unter bestimmten Bedingungen bei der Ermittlung der Überbrückungshilfe zu berücksichtigen. Werden diese Waren gespendet, so sollen die Einkaufspreise dieser Waren vollständig berücksichtigt werden können. Die angekündigte Regelung ist zu begrüßen, jedoch nicht konsequent zu Ende gedacht. Denn spenden Unternehmen diese Waren, droht ihnen eine zusätzliche Belastung durch die Umsatzsteuer. Diese mindert nicht nur die Spendenbereitschaft sondern auch die gewährte Überbrückungshilfe. Das Thema ist lange bekannt. Deshalb braucht es, insbesondere in der gegenwärtigen Situation, eine schnelle, einfache, bürokratiearme und rechtssichere Lösung für Unternehmen, die ihre nicht verkaufte Ware einem guten Zweck zuführen wollen. Wir fordern die Bundesregierung auf, diese im Wege einer Verwaltungsanweisung endlich auf den Weg zu bringen.

Neben diesen kurzfristigen und liquiditätswirksamen Unterstützungsmaßnahmen braucht es jedoch auch weiterhin zielgenaue Investitionsanreize, um die Wirtschaft zu modernisieren und fit für die Zukunft zu machen. Hierzu

hat die Bundesregierung im Rahmen der Corona-Steuerhilfen bereits eine bis Ende 2021 befristete degressive Abschreibung eingeführt. Leider wurde diese Maßnahme völlig ohne eine ökologische Lenkungswirkung gewählt. Deshalb braucht es auch hier ein Nachbessern, um Anreize für die nachhaltige Modernisierung unserer Wirtschaft zu setzen. Aus diesem Grunde wollen wir die Abschreibungsmöglichkeiten für Investitionen in die digitale und ökologische Modernisierung für alle Unternehmen verbessern. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass große Investitionsprojekte, die große Auswirkungen für den Klimaschutz entfalten, oft eine lange Vorlaufzeit benötigen, reicht die Frist bis Ende 2021 nicht aus.

Damit auch kleine und mittelständische Unternehmen trotz der Pandemie die Möglichkeit erhalten, in die digitale und ökologische Modernisierung zu investieren, braucht es auch hier zielgerichtete wirksame Maßnahmen.

*Die angekündigten verbesserten Abschreibungsbedingungen für digitale Wirtschaftsgüter lassen auf sich warten. Hier ist unklar, ob sie gesetzlich oder untergesetzlich erfolgen sollen. Ungeklärt ist auch, ob Corona-Tests für Mitarbeiter*innen für sämtliche Unternehmen steuerlich abzugsfähig sind (Coronatestung von Mitarbeitern als Betriebsausgabe absetzen: imSalon.de).*

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- 1. beim steuerlichen Verlustrücktrag für die Jahre 2020 und 2021 die Möglichkeit zu schaffen, entstandene Verluste bis zu einem Höchstbetrag von 10 bzw. 20 Mio. Euro (in Fällen der Zusammenveranlagung) über einen Zeitraum von bis zu vier Jahren rücktragbar zu machen,*
- 2. für den steuerlichen Verlustrücktrag des Jahres 2021 eine Möglichkeit zu schaffen, diesen auch unterjährig, durch einen vorläufigen Rücktrag über einen Zeitraum von maximal vier Jahren sofort nutzbar zu machen,*
- 3. die Direkthilfen für von den Schließungen besonders betroffenen Unternehmen und Selbständigen zu beschleunigen, zu entbürokratisieren sowie in ausreichender Höhe auszugestalten und dafür u.a. einen existenzsichernden Unternehmer*innenlohn und bei 100 prozentigem Umsatzausfall eine 100 prozentige Fixkostenhilfe vorzusehen,*
- 4. kurzfristig eine Verwaltungsanweisung vorzulegen, die die derzeit bestehenden steuerrechtlichen Hürden für Sachspenden an gemeinnützige Organisationen, durch eine rechtssichere, bürokratiearme und einfache Regelung beseitigt,*
- 5. eine degressive Abschreibung von mindestens 25 Prozent für gezielte Investitionen in die digitale oder ökologische Modernisierung, wie z. B. in hochenergieeffiziente Maschinen und Anlagen oder in CO₂-freie Stahlerzeugung, über einen deutlich längeren Zeitraum als bis Ende 2021 zu ermöglichen,*
- 6. als zusätzlichen Anreiz für kleine und mittlere Unternehmen Investitionen in die digitale oder ökologische Modernisierung vorzuziehen, das Ansparen auf diese Investitionen durch eine temporäre Erweiterung des Investitionsabzugsbetrags (§ 7g EStG) steuerlich zu erleichtern,*
- 7. eine gesetzliche Regelung vorzulegen, um die angekündigten verbesserten Abschreibungsbedingungen für digitale Wirtschaftsgüter rechtsicher und zeitnah umzusetzen,*
- 8. dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Unternehmen Corona-Tests für ihre Mitarbeiter*innen steuerlich geltend machen können und sicherzustellen, dass dies bei den Beschäftigten nicht zu einem steuerpflichtigen geldwerten Vorteil führt,*
- 9. den einmaligen Kinderbonus auf 300 Euro zu erhöhen, um so eine Anerkennung für die hohen Belastungen von Familien wie im letzten Jahr zu leisten und diesen zudem auf unbegleitete Minderjährige und alle Familien in Deutschland, unabhängig vom Kindergeldbezug, auszuweiten, d.h. auch Familien und Kinder mit Aufenthaltsgestattung, Duldung oder Aufenthaltstitel nach §§ 23 Abs. 1, 23a, 24 oder 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG miteinzubeziehen.*

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: B90/GR

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD

Enthaltung: FDP, DIE LINKE.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Inhaltsübersicht

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Änderung des § 111 EStG.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

§ 111 – Überschrift

Als Folge der Änderung des § 111 ist auch die Überschrift anzupassen.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

§ 111 Absatz 9 - neu -

Durch die Anfügung eines Absatzes 9 wird auch im Rahmen der Steuerfestsetzung für 2020 die Berücksichtigung eines vorläufigen Verlustrücktrags für 2021 ermöglicht. Voraussetzung dafür ist, dass die Vorauszahlungen für 2021 auf 0 Euro herabgesetzt wurden.

Ebenso wird die Möglichkeit eröffnet, die Stundung gemäß § 111 Absatz 4 EStG auch für die Nachzahlung bei der Steuerfestsetzung 2020 zu beantragen.

Ein Antrag gemäß § 111 Absatz 9 EStG in Verbindung mit Absatz 1 oder Absatz 2 für den Veranlagungszeitraum 2020 führt gemäß Absatz 5 auch dazu, dass eine Einkommensteuererklärung für 2021 abzugeben ist.

Die entsprechende Anwendung des Absatzes 6 stellt sicher, dass auch die Steuerfestsetzung für den Veranlagungszeitraum 2020 mit der Veranlagung 2021 zu ändern ist.

Aufgrund der entsprechenden Anwendung des Absatzes 7 sind die Absätze 1 bis 3 nicht anzuwenden, wenn die Veranlagung für den Veranlagungszeitraum 2021 vor der Veranlagung für den Veranlagungszeitraum 2020 durchgeführt wird.

Eine entsprechende Anwendung des Absatzes 8 ist nicht erforderlich, weil zum Zeitpunkt des Gesetzgebungsverfahrens die Veranlagungsarbeiten für 2020 noch nicht begonnen haben.

Berlin, den 24. Februar 2021

Lothar Binding (Heidelberg)
Berichterstatter

Markus Herbrand
Berichterstatter

